

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Joa (AfD)  
– Drucksache 17/9908 –

### Geldwäsche-Verdachtsanzeigen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/9908** – vom 30. August 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Geldwäsche-Verdachtsanzeigen sind zwischen den Jahren 2014 und 2019 in Rheinland-Pfalz erfolgt (bitte aufschlüsseln nach Banken und den weiteren, diversen nach dem Geldwäschegesetz zur Meldung verpflichteten Stellen)?
2. Bei wie vielen Geldwäsche-Anzeigen durch Banken wurde ein tatsächliches Ermittlungsverfahren eingeleitet (bitte aufgedgliedert in die Jahre 2014 bis 2019)?
3. Wie viele Ermittlungsverfahren führten zu einem Strafverfahren, wie viele zur Einziehung des Betrags, wie viele zu einem Stopp der jeweiligen Transaktion?
4. Wie viele Strafverfahren, die nach Geldwäsche-Verdachtsanzeigen aufgenommen worden sind, führten zu einer Verurteilung?
5. Wie wird die geplante neuerliche starke Absenkung des Schwellenwerts beim Goldkauf auf 2 000 Euro durch die Bundesregierung, insbesondere auch hinsichtlich der rheinland-pfälzischen Privatanleger, beurteilt?
6. Wird die Position geteilt, dass ein Bürger das Recht haben sollte, Edelmetalltransaktionen grundsätzlich anonym, ohne Überwachung durch den Staat abzuwickeln?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. September 2019 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Bis zum 25. Juni 2017 sind Geldwäscheverdachtsmeldungen der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) direkt bei den Landeskriminalämtern bzw. Strafverfolgungsbehörden der Länder und parallel bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Bundeskriminalamt eingegangen. Mit Datum vom 26. Juni 2017 wurde die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom BKA zur Generalzolldirektion verlagert. Seither gehen die Geldwäscheverdachtsmeldungen zentral für ganz Deutschland dort ein, sodass eine Aufschlüsselung von erstatteten Verdachtsmeldungen nach Banken und weiteren Verpflichteten lediglich bis zum Jahr 2016 erfolgen kann.

Dies vorausgesetzt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Aus der nachfolgenden Übersicht ergeben sich die beim Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz eingegangenen Geldwäscheverdachtsmeldungen für die Jahre 2014 bis 2018 sowie die von Januar bis August 2019:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	Januar bis August 2019 <sup>*)</sup>
Geldwäscheverdachtsmeldungen	739	931	1 167	789	958	520
Verdachtsmeldungen nach dem GwG	714	900	1 137	–	–	–
sonstige Verdachtsmeldungen	25	31	30	–	–	–

\*) Die Fallzahlen für 2018 und 2019 bilden die durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz übermittelten Geldwäscheverdachtsanzeigen ab. Die Fallzahlen für 2017 ergeben sich aus der Summe der durch die Verpflichteten sowie ab Juni durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelten Geldwäscheverdachtsanzeigen. Eine weitere Differenzierung wie in den Vorjahren ist hier nicht möglich.

Aus den nachfolgenden Übersichten ergibt sich die Anzahl der beim Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz eingegangenen Geldwäscheverdachtsmeldungen für die Jahre 2014 bis 2016, aufgeschlüsselt nach Verpflichteten:

2014	
<b>Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz, davon</b>	<b>714</b>
• <b>Kreditinstitute, davon</b>	<b>636</b>
– Private Geschäftsbanken	255
– Sparkassen einschließlich Girozentralen	227
– Genossenschaftsbanken	147
– Deutsche Bundesbank	7
• <b>Versicherungsunternehmen, davon</b>	<b>5</b>
– Anbieter Lebensversicherungsverträge	5
• <b>Finanzdienstleistungsinstitute, davon</b>	<b>65</b>
– Kapitalanlagegesellschaften	3
– Leasinggesellschaften	4
– Finanztransfergeschäft	58
• <b>Gewerbetreibende, davon</b>	<b>3</b>
– Immobilienmakler	2
– Güterhändler	1
• <b>Spielbanken</b>	<b>2</b>
• <b>Aufsichtsbehörden (§§ 14 I, 16 GwG)</b>	<b>3</b>
<b>Sonstige Verdachtsmeldungen auf Geldwäsche, davon</b>	<b>25</b>
– Finanzbehörden gemäß § 31 b AO	13
– inländische Strafverfolgungsbehörden	5
– sonstige Behörden	4
– Privatpersonen	3

2015	
<b>Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz, davon</b>	<b>900</b>
• <b>Kreditinstitute, davon</b>	<b>788</b>
– Private Geschäftsbanken	356
– Sparkassen einschließlich Girozentralen	254
– Genossenschaftsbanken	173
– Deutsche Bundesbank	5
• <b>Versicherungsunternehmen, davon</b>	<b>7</b>
– Anbieter Lebensversicherungsverträge	7
• <b>Finanzdienstleistungsinstitute, davon</b>	<b>82</b>
– Kreditkartenunternehmen	3
– Finanztransfergeschäft	79
• <b>Gewerbetreibende, davon</b>	<b>6</b>
– Immobilienmakler	3
– Güterhändler	3
• <b>Spielbanken</b>	<b>3</b>
• <b>Aufsichtsbehörden (§§ 14 I, 16 GwG)</b>	<b>14</b>
<b>Sonstige Verdachtsmeldungen auf Geldwäsche, davon</b>	<b>31</b>
– Finanzbehörden gemäß § 31 b AO	20
– inländische Strafverfolgungsbehörden	6
– sonstige Behörden	1
– Privatpersonen	4

2016	
<b>Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz, davon</b>	<b>1 137</b>
• <b>Kreditinstitute, davon</b>	<b>959</b>
– Private Geschäftsbanken	472
– Sparkassen einschließlich Girozentralen	320
– Genossenschaftsbanken	157
– Deutsche Bundesbank	10
• <b>Versicherungsunternehmen, davon</b>	<b>4</b>
– Anbieter Lebensversicherungsverträge	4
• <b>Finanzdienstleistungsinstitute, davon</b>	<b>166</b>
– Leasinggesellschaften	15
– Finanztransfergeschäft	150
– Wechselstube	1
• <b>Gewerbetreibende, davon</b>	<b>6</b>
– Immobilienmakler	4
– Güterhändler	2
• <b>Spielbanken</b>	<b>2</b>
<b>Sonstige Verdachtsmeldungen auf Geldwäsche, davon</b>	<b>30</b>
– Finanzbehörden gemäß § 31 b AO	16
– inländische Strafverfolgungsbehörden	11
– Privatpersonen	3

Zu den Fragen 2 und 3:

Neuzugänge und Erledigungen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren werden nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) erfasst. In dieser Verfahrenstatistik wird nur nach bestimmten Sachgebieten unterschieden; die Erhebung der Geldwäschedelikte nach § 261 des Strafgesetzbuchs (StGB) erfolgt in Sachgebiet 43. Eine statistische Erfassung, in wie vielen Fällen die Meldung eines Verpflichteten im Sinne des § 43 GwG zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führte, erfolgt nicht. Überdies erlaubt die StA-Statistik keine Aussage, in welchem Umfang in diesem Sachgebiet strafprozessuale Maßnahmen gemäß den §§ 111 b ff. der Strafprozessordnung (StPO) zur Sicherung der strafrechtlichen Vermögenabschöpfung durchgeführt wurden.

Die Zahl der Neuzugänge in dem Sachgebiet 43 betrug:

2014: 1 364,  
 2015: 1 717,  
 2016: 1 724,  
 2017: 1 596,  
 2018: 1 551.

Durch Anklageerhebung beziehungsweise Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wurden erledigt:

2014: 36 Verfahren,  
 2015: 50 Verfahren,  
 2016: 49 Verfahren,  
 2017: 42 Verfahren,  
 2018: 35 Verfahren.

Die StA-Statistik für das Jahr 2019 liegt noch nicht vor.

Soweit in Frage 3 nach der Anzahl der „gestoppten“ Transaktionen gefragt wird, dürfte es sich um die sogenannten Fristfälle nach § 46 GwG handeln. In den Jahren 2014 bis einschließlich August 2019 wurden insgesamt 306 Verdachtsmeldungen als Fristfall erstattet, in Rahmen derer Transaktionen gestoppt und Konten gesperrt wurden.

Zu Frage 4:

Angaben zu rechtskräftigen Verurteilungen enthält die Strafverfolgungsstatistik. Sie differenziert lediglich nach einzelnen Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs beziehungsweise Straftaten nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen und enthält Aussagen zu den in Strafverfahren ausgesprochenen Sanktionen. Eine Unterscheidung, ob das der Verurteilung zugrunde liegende Strafverfahren aufgrund der Meldung eines Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, einer Strafanzeige oder von Amts wegen eingeleitet wurde, erfolgt hingegen nicht. Aus diesem Grund ist auch keine Aussage möglich, in wie vielen Fällen Meldungen nach dem Geldwäschegesetz zu Verurteilungen wegen anderer Delikte, etwa wegen eines Betrugs oder einer Steuerstraftat, geführt haben.

Dies vorausgeschickt, lassen sich der Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2014 bis 2018 folgende Verurteilungen wegen eines Vergehens der Geldwäsche nach § 261 des StGB entnehmen:

2014: 19 Verurteilte,  
2015: 29 Verurteilte,  
2016: 33 Verurteilte,  
2017: 25 Verurteilte,  
2018: 25 Verurteilte.

Die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2019 liegt noch nicht vor.

Zu den Fragen 5 und 6:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie sieht in Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe f die Herabsenkung des Schwellenwerts für Güterhändler bei Transaktionen über hochwertige Güter bei Barzahlungen über mindestens 2 000 Euro vor. Die Herabsenkung des Schwellenwerts erfolgt vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Nationalen Risikoanalyse. Danach findet insbesondere im Bereich des Goldhandels ein starker Bargeldverkehr unterhalb des aktuell geltenden Schwellenwerts von 10 000 Euro statt. Die beabsichtigte Absenkung des Schwellenwerts und die damit einhergehende Erschwerung eines anonymen Erwerbs von hochwertigen Gütern werden seitens der Landesregierung begrüßt. Hochwertige Güter, insbesondere im Bereich des Goldhandels, stellen eine wertbeständige Anlage dar und weisen ein erhöhtes Geldwäsche-Anfälligkeitsrisiko auf.

Zum Schutz der legal handelnden Bevölkerung und Unternehmen sowie zur Vorbeugung der negativen Folgen von Geldwäsche sind Eingriffe in Grundrechte erforderlich. Geldwäsche hat schwerwiegende Folgen für die Wirtschaft und die staatlichen Strukturen. Negative Folgen sind u. a. Markt- und Wettbewerbsverzerrungen durch überhöhte Preise, Korruption und Betrug. Im Übrigen stellen Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche einen wesentlichen Baustein bei der Strategie zur Bekämpfung verschiedener Kriminalitätsphänomene, wie beispielsweise der Vermögensdelikte und der Organisierten Kriminalität, dar. In letzter Konsequenz kann Geldwäsche eine ernste Bedrohung für die wirtschaftliche und politische Stabilität eines Landes oder Staates darstellen. Legal handelnde Wirtschaftsteilnehmer tragen die Folgen dieser Auswirkungen und damit auch die Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz. Eine anonyme Abwicklung von Edelmetalltransaktionen widerspricht dem Gedanken der nationalen und internationalen Geldwäschebekämpfung.

Roger Lewentz  
Staatsminister